

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel;

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 36/2021 am 01.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die im Gewerbegebiet „Wurmloh“ gelegene südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Bisher war der überplante Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nagel als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Dauergrünland) dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.10.2021 bis 15.11.2021 durchgeführt. In der Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2024 wurden die hierzu eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewogen und der daraufhin überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2024 gebilligt. Gleichzeitig wurde die erneute Auslegung der überarbeiteten Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2024 beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2024 liegt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB aus. Ferner können die Entwürfe im Internet unter <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> eingesehen werden. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 26.07.2024
Gemeinde Nagel



Helmut Voit
Erster Bürgermeister

angeheftet: 01.08.2024

abgenommen: